

Gegen den Lederwucher.

Nach langwierigen Verhandlungen ist die Entscheidung im Sinne der einstweiligen Beibehaltung des gebundenen Verkehrs in Rohhäuten und Fertiglleder getroffen worden. Hierfür war die Rücksichtnahme auf das gegenwärtig geringe Häuteaufkommen Deutsch-Osterreichs bestimmend, das ganz abgesehen von den sonstigen Schwierigkeiten, mit denen die Ledererzeugung unter den heutigen Verhältnissen zu kämpfen hat, nur eine unzureichende Deckung des Bedarfes in Fertiglleder zuläßt. Bei dieser Sachlage wäre die Freigabe des Verkaufes mit einer Gefährdung vor allem der Kleinbetriebe verbunden gewesen.

Schon während der kurzen Zeit, die seit Einstellung der Häutekäufe durch die mit 1. Januar in Liquidation getretene Häutezentrale verstrichen ist, haben die Preisforderungen für Rohhäute eine exzessive Höhe erreicht. Hieraus ist es ganz klar geworden, was die Folge der unermittelten Freigabe des Verkehrs wäre: eine außerordentliche Sinaufstreifung der Preise auch für Fertiglleder bei vollständiger Ungleichmäßiger Versorgung der verarbeitenden Betriebe mit Rohware.

Die neuen Bestimmungen sind in drei im Staatsgesetzblatt kundgemachten Vollzugsanweisungen des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft enthalten. In der ersten sind die Vorschriften für die Anbietetung von Häuten und Leder zusammengefaßt. Als von allgemeinem Interesse ist her-

vorzuheben, daß die Lohngebung für Häutebestzer, die besonders in den Alpenländern üblich ist, innerhalb bestimmter Kontingentzulässig sein wird. Die erforderlichen Bewilligungen werden von den Landesregierungen oder durch die von diesen beauftragten Stellen erteilt.

In einer zweiten Verordnung werden neue Höchstpreise für Häute, Felle und Leder festgesetzt. Mit Rücksicht auf die seit dem Jahre 1915 außerordentlich gestiegenen Viehpreise mußte eine Erhöhung der Häutepreise und mit Rücksicht auf die seit Herbst eingetretene Vertenerung der Frachten, Materialpreise und Löhne auch eine entsprechende Erhöhung des im Lederpreise enthaltenen Anteils für Gerbstoffen bewilligt werden. Von der in den Lederpreisen eintretenden Erhöhung um 20 bis 25 Prozent entfallen ungefähr ein Drittel auf die Preissteigerung der Rohhaut, und zwei Drittel auf die Erhöhung des Gerbstoffes.

Bei den abgeführten Enqueten wurde der Anschauung Ausdruck gegeben, daß die notwendigerweise ausgetandene Erhöhung der Lederpreise eine ungünstige Rückwirkung auf die Schuhpreise nicht ausüben werde. Diese Annahme basiert darauf, daß die Schuherzeugung während des Krieges, als fast das ganze Leder für militärische Zwecke in Anspruch genommen war, in bedeutendem Umfang zum Ankauf von Leder zu teuersten Preisen im Sächselhandel gezwungen waren, der das Ergebnis einer ungesunden Drosselung des Sächselbedarfs bei gleichzeitig unzureichender Kontrolle war. Mit dem Beginn des Militärbedarfes und der Bekämpfung des Sächselhandels im Wege einer veranordneten scharfen und sachverständigen Kontrolle müssen sich diese Verhältnisse rasch ändern. Uebrigens soll Sächselhandel im Hinblick auf die nun nicht mehr durch den Militärbedarf eingeschränkte Bedarfsdeckung und mit Rücksicht auf den erwarteten Preisfall der Schuhe schon schwer anbringbar sein. Es wurde aber für alle Fälle strengstes Vorgehen unter ausgiebiger Anwendung der vorgesehenen Strafmittel gefordert.

Mit der dritten Vollzugsanweisung wurden Bestimmungen über die Liquidation der Häutezentrale und die staatliche Aufsichtsführung hierbei getroffen. An die Stelle dieser Zentrale und der „Lederbeschaffungsgesellschaft“ tritt die „Deutsch-Osterreichische Lederstelle“, die nunmehr einheitlich den Häute- und den Lederdienst umfassen wird. Im Aufsichtsrat und in der Geschäftsführung der neuen Stelle werden neben Vertretern der verschiedenen fachlichen Interessengruppen, insbesondere auch Vertreter von Konsumentenorganisationen tätig sein.